

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 auf- und festgestellt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rheine voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	157.104.460 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	166.568.061 EUR

im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	145.876.459 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	151.825.358 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.868.969 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.958.739 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	90.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.785.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

90.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

9.621.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

9.463.601 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 gemäß der Hebesatzsatzung vom 11.12.2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

250 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

480 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

430 v. H.

Die Angabe in dieser Haushaltssatzung hat nur deklatorische Bedeutung.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 50.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekte ausgewiesen.

§ 8

Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, entfällt beim altersteilzeitbedingten Ausscheiden eines Stelleninhabers/einer Stelleninhaberin die Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

Rheine, 25. September 2014


Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin


Mathias Krümpel
Kämmerer und Beigeordneter